

Amtliche Bekanntmachungen

2025

Ausgegeben Karlsruhe, den 5. November 2025

Nr. 65

Inhalt

Seite

Satzung über das Qualifikationsfeststellungsverfahren für den Zugang zum und die Immatrikulation im Studiengang Photon Science and Technology mit dem Abschluss Master of Science an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Universität Jena), dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und der Natur- wissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) - Zugangssatzung PST -	544
--	------------

Satzung über das Qualifikationsfeststellungsverfahren für den Zugang zum und die Immatrikulation im Studiengang Photon Science and Technology mit dem Abschluss Master of Science an der Physikalisch-Astronomischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Universität Jena), dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)

– Zugangssatzung PST –

Vom 5. November 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 6 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2, Art. 95 Satz 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Satzung mit Wirkung für und gegen die Universität Jena und das KIT:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Zweck des Qualifikationsfeststellungsverfahrens	544
§ 2 Qualifikationsvoraussetzung	545
§ 3 Zugangskommission	545
§ 4 Antrag auf Gewährung des Zugangs zum Studiengang	545
§ 5 Inhalt und Ablauf des Qualifikationsfeststellungsverfahrens	546
§ 6 Erste Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens	547
§ 7 Zweite Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens	548
§ 8 Dritte Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens	549
§ 9 Niederschrift	549
§ 10 Nachteilsausgleich	549
§ 11 Wiederholung	550
§ 12 Inkrafttreten	551

§ 1 Geltungsbereich, Zweck des Qualifikationsfeststellungsverfahrens

(1) ¹Die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Photon Science and Technology im ersten oder höheren Fachsemester setzt das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens nach dieser Satzung voraus. ²Im Qualifikationsfeststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie den besonderen qualitativen Anforderungen des Studiengangs nach Abs. 2 entsprechen, über die notwendige fachliche Vorqualifikation für den Masterstudiengang verfügen und dadurch einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lassen.

(2) ¹Der Studiengang verfolgt das Ziel, Bewerberinnen und Bewerbern eine an den aktuellsten Themen der weltweiten Spitzenforschung auf dem Feld der Photonik orientierte Ausbildung auf Basis der Expertise dreier führender Universitäten zu ermöglichen und optimal auf eine weitere Karriere und eigene Forschungsleistungen im wissenschaftlichen Sektor vorzubereiten. ²Daher bestehen hohe Anforderungen an die Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs. ³Dies umfasst das eigene Vorwissen in relevanten Fächern, die Fähigkeit zur Selbstorganisation in einem breiten Bildungsangebot, den Reifegrad im wissenschaftlichen Denken und Arbeiten und die Kooperationsfähigkeit in einem interkulturel-

len und diversen Umfeld. ⁴Das Qualifikationsfeststellungsverfahren dient dem Ziel, bei Bewerberinnen und Bewerbern das Vorliegen dieser individuellen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs zu überprüfen.

§ 2 Qualifikationsvoraussetzung

¹Die Qualifikation zum Studiengang wird nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule mit in der Regel mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit und mindestens 180 ECTS-Punkten oder einen sonstigen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss, in dessen Rahmen Kompetenzen in folgenden Bereichen erworben wurden:
 - a) mindestens 16 ECTS-Punkte in den Modulen „Experimentalphysik I: Mechanik und Wärmelehre“ und „Experimentalphysik II: Elektrodynamik / Optik“ des Bachelorstudiengangs Physik an der Universität Jena oder hierzu nicht wesentlich unterschiedlichen Modulen anderer in- oder ausländischer Hochschulen,
 - b) mindestens 24 ECTS-Punkte in den Modulen „Lineare Algebra und Analytische Geometrie I für B.Sc. Physik“, „Analysis I für B.Sc. Physik“, „Analysis II für B.Sc. Physik“ und „Analysis III für B.Sc. Physik“ des Bachelorstudiengangs Physik an der Universität Jena oder hierzu nicht wesentlich unterschiedlichen Modulen anderer in- oder ausländischer Hochschulen,
 - c) mindestens 8 ECTS-Punkte im Modul „Elektrodynamik“ des Bachelorstudiengangs Physik an der Universität Jena oder hierzu nicht wesentlich unterschiedlichen Modulen anderer in- oder ausländischer Hochschulen sowie
 - d) mindestens 12 ECTS-Punkte in den Modulen „Grundpraktikum Experimentalphysik I“, „Grundpraktikum Experimentalphysik II“, „Grundpraktikum Experimentalphysik III“, „Methoden der modernen Messtechnik“ und/oder „Elektronikpraktikum“ des Bachelorstudiengangs Physik an der Universität Jena oder hierzu nicht wesentlich unterschiedlichen Modulen anderer in- oder ausländischer Hochschulen;

Bewerberinnen und Bewerber, die den Erstabschluss weder an Universität Jena, noch der FAU oder dem KIT erworben haben, müssen die Modulbeschreibungen der o.g. Module vorlegen;
2. Kenntnisse der englischen Sprache auf den Niveau B2 gemäß GER gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 sowie
3. das Bestehen des in dieser Satzung geregelten Qualifikationsfeststellungsverfahrens.

²Bewerberinnen und Bewerber dürfen den Studiengang Photon Science and Technology oder einen mit diesem im wesentlichen identischen Studiengang einer anderen Hochschule nicht endgültig nicht bestanden haben.

§ 3 Zugangskommission

¹Die Organisation und Durchführung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens obliegt einer Zugangskommission, die aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern besteht. ²Jede beteiligte Universität stellt zwei stimmberechtigte Mitglieder. ³Die bzw. der Vorsitzende sowie mindestens zwei weitere Mitglieder sind hauptberufliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 **BayHIG**, die gleichzeitig berufene Fellows der Max Planck School of Photonics sein sollen. ⁴Sämtliche Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von den zuständigen Fakultätsräten der beteiligten Universitäten für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. ⁵Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Antrag auf Gewährung des Zugangs zum Studiengang

(1) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren wird einmal in dem Wintersemester, das einem regulären Studienbeginn vorausgeht, vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit durchgeführt. ²Anträge auf Gewährung des Zugangs zum Studiengang sind auf den vorgegebenen Formularen online (Bewerbungsportal der FAU) mit den in Abs. 2 aufgeführten Unterlagen unter Einhaltung

der vorgegebenen Formerfordernisse bis zu dem ortsüblich bekannt gemachten Termin (in der Regel 30. November) zu stellen. ³Die Zugangskommission kann Nachtermine festsetzen.

(2) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in englischer Sprache,
2. Anschreiben in englischer Sprache, in dem die eingereichten Dokumente im Hinblick auf die Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den Studiengang erläutert werden,
3. Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Satz 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records oder eine Notenbescheinigung über die bisher erbrachten Leistungen im Falle des Abs. 4,
4. mindestens zwei unabhängige Empfehlungsschreiben auf Grundlage des auf der Homepage des Studiengangs zur Verfügung gestellten Vordrucks,
5. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des GER, nachgewiesen durch TOEFL, IELTS, ein deutsches Abiturzeugnis mit mindestens fünfjährigem Spracherwerb oder vergleichbare Nachweise,
6. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung inkl. APS-Zertifikat, soweit für den jeweiligen Erstabschluss vorgeschrieben,
7. optional Nachweise gemäß § 6 Abs. 5.

²Der Nachweis nach Satz 1 Nr. 5 ist nicht erforderlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der erste berufsqualifizierende Abschluss in englischer Sprache erworben wurde. ³Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

(3) ¹Die Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren nach §§ 5 ff. setzt vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 die vollständige und fristgerechte Abgabe der in Abs. 2 Satz 1 genannten Unterlagen im Bewerbungsportal voraus. ²Liegen die Empfehlungsschreiben nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 nicht spätestens bis zum Ende des Bewerbungsschlusses vor, kann die Zugangskommission die Bewerberin bzw. den Bewerber auffordern, das Empfehlungsschreiben direkt zu übermitteln.

(4) ¹Abweichend von Abs. 3 können Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Bachelorstudienang immatrikuliert sind, zum Qualifikationsfeststellungsverfahren zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den Bachelorabschluss bis zum Beginn des Masterstudienang erreicht haben; Bewerberinnen und Bewerber müssen bereits mindestens 100 ECTS-Punkte erreicht haben. ²In diesem Fall sind die bis zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses erbrachten Leistungen dem Qualifikationsfeststellungsverfahren zugrunde zu legen; eine spätere Neubewertung nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudienang erfolgt nicht.

(5) ¹Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß § 5 ff. durchgeführt. ²Bewerberinnen und Bewerber, die die erforderlichen Voraussetzungen für die Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren nicht erfüllen, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

§ 5 Inhalt und Ablauf des Qualifikationsfeststellungsverfahrens

(1) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren besteht aus drei Stufen. ²Auf der ersten Stufe beurteilt die Zugangskommission anhand der eingereichten Unterlagen gemäß § 6, wie gut eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund ihrer durch den ersten berufsqualifizierenden Abschluss

nach § 2 nachgewiesenen fachlichen und akademischen Kompetenzen die formalen Anforderungen im Hinblick auf Ausbildungsinhalt, -dauer und -qualität erfüllt. ³Die hiernach ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden zur zweiten Stufe eingeladen, um gemäß § 7 an einem elektronischen Test teilzunehmen. ²In dessen Rahmen wird die Qualität der Fachkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber in den für den Masterstudiengang relevanten Fächern geprüft. ⁴Auf der dritten Stufe werden die im elektronischen Test erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber zu einem mündlichen Auswahlgespräch gemäß § 8 eingeladen, in welchem die Fähigkeit zur Selbstorganisation in einem breiten Bildungsangebot, der Reifegrad im wissenschaftlichen Denken und Arbeiten und die Kooperationsfähigkeit in einem interkulturellen und diversen Umfeld überprüft werden.

(2) ¹Am Ende der jeweiligen Stufe entscheidet die Zugangskommission, welche Bewerberinnen und Bewerber zur jeweils nächsten Stufe eingeladen bzw. abgelehnt werden. ²§ 4 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Erste Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens

(1) ¹Im Rahmen der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens beurteilt die Zugangskommission die von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Unterlagen nach § 4 Abs. 2 im Hinblick auf die unter § 2 genannten Qualifikationsvoraussetzungen. ²Um der großen Vielfalt internationaler Abschlüsse und Notensysteme gerecht zu werden, erfolgt eine Einordnung in ein Punktesystem nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 (0 bis 20 Punkte gemäß Abs. 2),
2. hervorragende Leistungen in den Bereichen Mathematik, Elektrodynamik und Optik (0 bis 15 Punkte gemäß Abs. 3),
3. zwei Empfehlungsschreiben gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 von Personen, welche die Bewerberin bzw. den Bewerber bereits fachlich betreut haben (0 bis 10 Punkte gemäß Abs. 4),
4. andere zusätzliche Faktoren, die die besondere Eignung für den Masterstudiengang Photon Science and Technology belegen können, bspw. die in Lebenslauf und Anschreiben erläuterten und gemäß Abs. 5 nachgewiesenen Beteiligungen an Forschungsarbeiten, Veröffentlichungen, Patenten, Konferenzen, Workshops, Praktika, Wettbewerben und erlangte Stipendien und Preise (0 bis 10 Punkte gemäß Abs. 5).

(2) ¹Die Bewertung der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erfolgt anhand folgender Maßstäbe. ²Bei ausländischen Abschlüssen wird ein prozentualer Wert gebildet, wobei 100% der bestmöglichen und 0% der schlechtmöglichen länderspezifischen Bewertung entspricht, mit der der Abschluss noch bestanden werden kann.

Tabelle 1: Punktevergabe nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1

Prozent / Note	Punkte
> 97,5% / bis 1,1	20
> 95,0% / 1,2	15
> 90,0% / bis 1,4	10
> 85,0% / 1,5	8
> 80,0% / 1,6	6
> 75,0% / bis 1,8	4
> 70,0% / bis 2,0	2
< 70,0% / schlechter als 2,0	0

(3) Die Bewertung hervorragender Leistungen in den nachfolgend genannten Bereichen nach Abs. 1 Nr. 2 erfolgt anhand folgender Maßstäbe:

1. Note in Mathematik 1,3 / A oder besser bzw. vergleichbar: 5 Punkte
 2. Note in Elektrodynamik 1,3 / A oder besser bzw. vergleichbar: 5 Punkte
 3. Note in einer grundlegenden Optikvorlesung 1,3 / A oder besser bzw. vergleichbar: 5 Punkte.
- (4) Die Bewertung des Empfehlungsschreibens nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erfolgt anhand folgender Maßstäbe:
1. Erstes Empfehlungsschreiben schildert die Bewerberin bzw. den Bewerber als „herausragend“ oder äquivalent: 3 Punkte,
 2. Zweites Empfehlungsschreiben schildert die Bewerberin bzw. den Bewerber als „herausragend“ oder äquivalent: 3 Punkte,
 3. Mindestens eine der o.g. Gutachterinnen bzw. einer der o.g. Gutachter ist hauptamtliche hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptamtlicher hauptberuflicher Hochschullehrer im Sinne des Art. 19 **BayHIG** (bzw. „associate professor“ oder gleichwertig) an einer europäischen oder an einer im Times Higher Education Ranking unter den besten 20 internationalen Hochschulen geführten Universitäten: 4 Punkte.
- (5) Die Bewertung anderer Faktoren, die die Eignung für den Masterstudiengang Photon Science and Technology belegen können nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erfolgt anhand folgender Maßstäbe:
1. Nachweis mindestens einer forschungspraktischen Arbeit mit hohem eigenverantwortlichem Arbeitsanteil, die außerhalb des Regelstudiums erstellt wurde: 4 Punkte,
 2. Nachweis einer mindestens zweiwöchigen Erfahrung in einem von dem Land, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben hat, abweichenden Land in Form eines Praktikums, Workshops o.ä.: 2 Punkte,
 3. Nachweis mindestens einer eigenen Veröffentlichung, Konferenzpräsentation oder eines Patentes: 2 Punkte,
 4. Nachweis von Auszeichnungen bei einschlägigen naturwissenschaftlich orientierten Wettbewerben oder Nachweis der Einwerbung von Stipendien überregionaler Organisationen in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Jahr der Bewerbung: 2 Punkte.
- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber werden zur zweiten Stufe nach § 7 eingeladen, wenn sie in der ersten Stufe (Bewertung nach Abs. 2 bis 5) insgesamt mindestens 26 Punkte erreicht haben. ²Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber gelten als nicht geeignet; es gilt § 5 Abs. 2.

§ 7 Zweite Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens

(1) ¹In der zweiten Stufe werden die Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe mindestens 26 Punkte erzielt haben, zur Teilnahme an einem Fachtest in englischer Sprache, der online über eine abgesicherte und datenschutzkonforme Prüfungsplattform durchgeführt wird, eingeladen. ²Der Test dauert zwischen 80 und 100 Minuten. ³Er umfasst das Lösen von Aufgaben aus den Bereichen Physik, Mathematik und Ingenieurwissenschaften. ⁴Inhalt und Anzahl der Aufgaben sind so ausgelegt, dass ein vollständiges Lösen aller Aufgaben in der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit äußerst unwahrscheinlich ist. ⁵Stattdessen sollen die Bewerberinnen und Bewerber diejenigen Aufgaben vorrangig lösen, die sie gemessen an ihrem Vorwissen am schnellsten korrekt bearbeiten können, was ein hohes Maß an Selbstorganisationsfähigkeit erfordert. ⁶Der Termin für den Test wird den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens eine Woche vorher ortsüblich und mit Details zu den Prüfungsgegenständen, dem Ablauf und den erlaubten Hilfsmitteln bekannt gegeben.

(2) Die Punkte für die Bewertung der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens ergeben sich als prozentualer Anteil der im Test erreichten Punkte.

(3) ¹Die Einladung zur dritten Stufe nach § 8 wird ausgesprochen, wenn mindestens 30% der im Test erreichbaren Punkte erreicht wurden. ²Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber gelten als nicht geeignet; es gilt § 5 Abs. 2.

§ 8 Dritte Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens

(1) Im Rahmen der dritten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens wird ein Auswahlgespräch nach Abs. 2 in englischer Sprache geführt, in welchem der Reifegrad im wissenschaftlichen Denken und Arbeiten und die Kooperationsfähigkeit in einem interkulturellen und diversen Umfeld überprüft werden.

(2) ¹Der Termin des Auswahlgesprächs wird den Bewerberinnen und Bewerbern mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachholtermin anberaumt werden. ³Das Auswahlgespräch wird als Einzelprüfung mit einem Umfang von ca. 30 Minuten durchgeführt. ⁴Das Auswahlgespräch kann mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden. ⁵Es wird von zwei Mitgliedern der Zugangskommission nach § 3 durchgeführt.

(3) ¹In dem Auswahlgespräch nach Abs. 2 halten die Bewerberinnen und Bewerber zunächst eine ca. zehnmütige Präsentation über ein Forschungsprojekt, welches sie in der Vergangenheit bearbeitet haben. ²In dem darauffolgenden Gespräch erläutern sie ihre Forschung und gehen näher auf ihren Werdegang und ihre interkulturellen Kompetenzen ein. ³Die Bewerberinnen und Bewerber werden hinsichtlich ihres Reifegrades des wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens und ihrer Kooperationsfähigkeit in einem interkulturellen und diversen Umfeld mit einer Punktzahl zwischen 0 und 10 Punkten wie folgt bewertet:

1. Bewerberin bzw. Bewerber zeigt hohes fachliches Niveau und Diskussionsfähigkeit in eigener Forschung: 4 Punkte,
2. Bewerberin bzw. Bewerber lässt einen durchdachten Plan ihres bzw. seines geplanten weiteren wissenschaftlichen Werdegangs erkennen, der diesen Studiengang passfähig erscheinen lässt: 2 Punkte,
3. Bewerberin bzw. Bewerber hat ein hohes sprachliches Ausdrucksniveau in der Diskussion: 2 Punkte,
4. Bewerberin bzw. Bewerber lässt erkennen, dass sie bzw. er eine positive und offene Haltung gegenüber einem diversen, internationalen Umfeld pflegt: 2 Punkte.

(4) ¹Wer nach Durchführung des Verfahrens in der dritten Stufe einen Punktwert von 8 oder mehr Punkten erreicht, gilt als geeignet und erhält einen entsprechenden Bescheid über die Gewährung des Zugangs zum Studiengang. ²Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber gelten als nicht geeignet; es gilt § 5 Abs. 2.

§ 9 Niederschrift

¹Über den Ablauf des Qualifikationsfeststellungsverfahrens ist auf allen drei Stufen eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Feststellung, ob das Auswahlgespräche nach § 8 in Präsenz oder digital durchgeführt wurde, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie der Prüfenden und die Entscheidung der Zugangskommission in Stichpunkten ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Zugangskommission bzw. im Falle deren bzw. dessen Verhinderung von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Nachteilsausgleich

¹Im Qualifikationsfeststellungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, das Qualifikationsfeststellungsverfahren ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende der jeweiligen Zugangskommission

gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der Bewertungskriterien gehören, nicht verzichtet werden darf. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

§ 11 Wiederholung

¹Eine Wiederholung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens auf Basis der bei der ersten Bewerbung bereits eingereichten Unterlagen ist nicht zulässig. ²Eine erneute Bewerbung auf Basis erweiterter Bewerbungsunterlagen aufgrund von Nachqualifizierungen ist möglich.

§ 12 Immatrikulation

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die das Qualifikationsfeststellungsverfahren nach den vorstehenden Regelungen erfolgreich absolviert und den Bescheid nach § 8 Abs. 4 Satz 1 erhalten haben, müssen sich zur Aufnahme des Studiums an allen drei am Studiengang beteiligten Hochschulen immatrikulieren. ²Die Immatrikulation erfolgt dabei am KIT in Haupthörerschaft, an der FAU und der Universität Jena jeweils in Nebenhörerschaft.

(2) ¹Zur Immatrikulation sind an der jeweiligen Hochschule jeweils folgende Unterlagen vorzulegen:

1. am KIT:
 - a) eigenhändig unterschriebener Antrag auf Immatrikulation,
 - b) Zeugnis und Urkunde über den Abschluss nach § 2 Satz 1 Nr. 1,
 - c) amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis/Reisepass),
 - d) Exmatrikulationsnachweis der vorherigen Hochschule,
 - e) Nachweis über vorherige Studienzeiten,
 - f) Nachweis der Zahlung des Semesterbeitrags,
 - g) Bescheid über die Gewährung des Zugangs zum Studiengang gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1;
2. an der FAU:
 - a) eigenhändig unterschriebener Antrag auf Immatrikulation,
 - b) Zeugnis und Urkunde über den Abschluss nach § 2 Satz 1 Nr. 1,
 - c) amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis/Reisepass),
 - d) Exmatrikulationsnachweis der vorherigen Hochschule,
 - e) Nachweis über vorherige Studienzeiten,
 - f) Bescheid über die Gewährung des Zugangs zum Studiengang gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1;
3. an der Universität Jena:
 - a) eigenhändig unterschriebener Antrag auf Immatrikulation,
 - b) Zeugnis und Urkunde über den Abschluss nach § 2 Satz 1 Nr. 1,
 - c) amtlicher Lichtbildausweis (Personalausweis/Reisepass),
 - d) Exmatrikulationsnachweis der vorherigen Hochschule,
 - e) Nachweis über vorherige Studienzeiten,
 - f) Nachweis über die Zahlung für die Ausstellung der Studierendenkarte an der Universität Jena (Thoska),
 - g) Bescheid über die Gewährung des Zugangs zum Studiengang gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1.

²Es gelten die von der jeweiligen Hochschule festgesetzten Formerfordernisse und Fristen, die auf der Homepage des Studiengangs bekannt gegeben werden.

(3) ¹Am KIT kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zu gesichert werden, dass der endgültige Nachweis des Bachelorabschlusses unverzüglich, spätestens jedoch bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. ²Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht.

(4) ¹An der FAU und der Universität Jena kann die Immatrikulation im Falle, dass der Nachweis nach § 2 Satz 1 Nr. 2 zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch nicht vorliegt, unter der Bedingung erfolgen, dass

1. der Nachweis des Abschlusses nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis zum Zeitpunkt der Rückmeldung zum zweiten Semester nachgereicht wird, wenn zum Zeitpunkt der Immatrikulation eine offizielle Bescheinigung der jeweiligen Hochschule, an der der Abschluss nach § 2 Satz 1 Nr. 1 angestrebt wird, vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungen bestanden sind und
2. die Immatrikulation am KIT innerhalb der dort gesetzten Fristen rechtzeitig erfolgt.

²Die Aufnahme des Studiums kann erst erfolgen, wenn die Immatrikulation auch am KIT vollzogen ist. ³Die bzw. der Studierende wird nicht zum zweiten Fachsemester zurückgemeldet, wenn die in Satz 1 Nr. 1 genannte Bedingung nicht erfüllt wurde. ⁴Erfolgt die Immatrikulation am KIT nicht innerhalb der gesetzten Frist, wird die bzw. der Studierende spätestens zum Ende des Semesters exmatrikuliert, für das die Immatrikulation unter der Bedingung des Satz 1 ausgesprochen wurde.

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für eine Aufnahme des Studiums zum Wintersemester 2026/2027.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 16. Juli 2025.

Karlsruhe, den 5. November 2025

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven
(Präsident des KIT)